

# GAP-Strategieplan

SACHSEN-ANHALT 2023-2027

*Die 2. Säule des GAP-  
Strategieplans im Überblick*

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b>	<b>2</b>
<b>Überblick über den GAP-SP</b>	<b>4</b>
Rahmenbedingungen	4
Ziele	5
Finanzielle Schwerpunkte	6
<b>Interventionen der 2. Säule</b>	<b>7</b>
Finanzieller Anteil der ELER-Interventionen in Sachsen-Anhalt an den ELER-	
Mitteln	8
Übersicht über die ELER-Interventionen in der Förderperiode 2023-2027	9
Kurzbeschreibungen der ELER-Interventionen	10
<b>Umsetzung in Sachsen-Anhalt</b>	<b>17</b>
<b>Regionale EU-Verwaltungsbehörde für den ELER</b>	<b>17</b>
<b>Regionaler Begleitausschuss</b>	<b>17</b>
<b>Ansprechpartner</b>	<b>18</b>
<b>IMPRESSUM</b>	<b>19</b>

## *Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Akteure des ländlichen Raums,*

die Europäische Kommission hat den Strategieplan für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Deutschland (GAP) am 21. November 2022 genehmigt. Erstmals werden beide „Säulen“ der GAP in einem gemeinsamen Rahmen zusammengefasst. Der GAP-Strategieplan begleitet den Wandel in der nationalen Umsetzung der GAP, der Umwelt-, Natur- und Klimaschutz wie auch der Landwirtschaft und den ländlichen Räumen zugutekommt. Mehr als die Hälfte der EU-Mittel werden nach dem GAP-Strategieplan für Umwelt- und Klimaziele eingesetzt. Damit leistet er im Zusammenhang mit dem „Green Deal“ der EU wichtige Beiträge zur Biodiversitätsstrategie und zur Farm to Fork-Strategie. Der GAP-Strategieplan für Deutschland umfasst in der Periode 2023 bis 2027 EU-Fördermittel im Umfang von rd. 30 Milliarden Euro. Das Förderspektrum adressiert Bereiche, die sich auf die Bewirtschaftung unserer Landesoberfläche sowie das Leben, Wohnen und Arbeiten von etwa 40 Millionen Menschen in den ländlichen Räumen auswirken. Allein im Landwirtschaftssektor sind über 300.000 Antragsteller unmittelbar angesprochen. Der GAP-Strategieplan unterstützt eine resiliente landwirtschaftliche Produktion, honoriert Umwelt- und Klimaschutzleistungen und trägt zur Zukunftsfestigkeit der ländlichen Räume bei. Hierbei sichert insbesondere eine ökologisch nachhaltige Agrarwirtschaft auch mittelfristig die Ernährungssicherheit bei gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen.

Mit dem so genannten „neuen Umsetzungsmodell“ stehen die europäischen und nationalen Ziele, zu deren Erreichung der GAP-Strategieplan beitragen soll, im Vordergrund. Statt auf eine alleinige Überprüfung der einzuhaltenden Regeln bezieht sich die Bewertung künftig insbesondere darauf, ob der Mitgliedstaat die unter Beachtung des EU-Rahmens selbst gesetzten Ziele erreicht hat. Dabei wird die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Fördermitteln weiterhin sichergestellt.

Die hier vorliegende Kurzdarstellung bezieht sich auf die Umsetzung des GAP-Strategieplans in **Sachsen-Anhalt im Bereich der 2. Säule**, welche allein von den Ländern ausgestaltet wird.

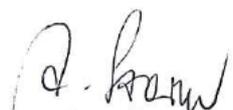
Das erste Kapitel der Informationsbroschüre soll Ihnen die zuweilen recht komplexen Grundlagen und Hintergründe zum GAP-Strategieplan näherbringen. Sie erhalten einen Überblick über die Rahmenbedingungen, die Ziele und die finanziellen Schwerpunkte der GAP für die Bundesrepublik Deutschland sowie spezifische Informationen für Sachsen-Anhalt.

Das zweite Kapitel soll Ihnen einen zusammenfassenden Überblick über die Interventionen der 2. Säule geben, die in Sachsen-Anhalt 2023 - 2027 angeboten werden. Diese Interventionen umfassen beispielsweise die Förderung von flächenbezogenen Umwelt- und Klimamaßnahmen, die Förderung und Entwicklung von Wachstum, Unternehmen und Infrastrukturen in ländlichen Räumen, die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten oder die Umsetzung von LEADER/CLLD. Hierbei dienen beispielsweise 56 Prozent der Finanzmittel umwelt- und klimabezogenen Zielen und ein Drittel der Attraktivitätssteigerung ländlicher Räume inkl. Breitbandversorgung und Ausstattung von IT-Technik in Bildungseinrichtungen.

Die Informationsbroschüre soll Ihnen einen Überblick über den GAP-Strategieplan und dessen Umsetzung in Sachsen-Anhalt geben.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Mit den besten Wünschen



Dr. Andrea Storm

Regionale EU-Verwaltungsbehörde ELER



## Überblick über den GAP-SP

### Rahmenbedingungen

Die relevanten Basisverordnungen der EU für den GAP-Strategieplan bilden die VO (EU) 2021/2115 zur Erstellung der GAP-Strategiepläne („GAP-Strategieplan-Verordnung“) sowie die VO (EU) 2021/2116 zur Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP. Diese Verordnungen werden durch die Europäische Kommission in Form von Delegierten Rechtsakten und Durchführungsvorschriften ergänzt. Darüber hinaus regelt die VO (EU) 2021/1060 – als „Dachverordnung“ für die übrigen EU-Fonds, beispielsweise den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) – auch einzelne Bestimmungen im Bereich der GAP, etwa im Förderansatz LEADER.

Auf der Grundlage dieser EU Rahmenbedingungen erstellen die europäischen Mitgliedstaaten den GAP-Strategieplan unter Einbindung relevanter Wirtschafts- und Sozialpartner. Daraufhin hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit den Bundesressorts, den Ländern, den Spitzen- und Dachverbänden sowie den relevanten Interessengruppen den GAP-Strategieplan für Deutschland erstellt.



Der GAP-Strategieplan besteht aus zwei Säulen:

- 1. Säule – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)
- 2. Säule – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Wesentliche Elemente des deutschen GAP-Strategieplans wurden in nationalen Rechtsvorschriften (Gesetzen und Verordnungen) festgelegt und entsprechend in den Strategieplan eingefügt. Diese rechtlichen Regelungen in Verbindung mit dem genehmigten Strategieplan bilden die Grundlage für die nationale Durchführung der Maßnahmen. Die Umsetzung liegt in fast allen Bereichen in der Verantwortung der Länder.

Kern der GAP-Strategieplan-Verordnung ist das „neue Umsetzungsmodell“. Damit wird ein Wandel von vorschriftenbasierter hin zu einer stärker ergebnisorientierten GAP eingeleitet. Die Mitgliedstaaten legen Zielwerte und Zwischenziele fest. Eine verfehlte Zielerreichung kann Einfluss auf den Rückfluss von EU-Mitteln an die Mitgliedstaaten haben.

## Ziele

Drei allgemeine Ziele werden durch das EU-Recht für die nationalen GAP-Strategiepläne vorgegeben:

1. Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
2. Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz sowie Beitrag zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
3. Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Anschließend werden diese allgemeinen Ziele durch neun spezifische Ziele unterstützt:

- a) Einkommensunterstützung und -stabilisierung sowie Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe auch im Hinblick auf die Ernährungssicherheit;
- b) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Beibehaltung der Marktorientierung;
- c) Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe in der Wertschöpfungskette;
- d) Beitrag zum Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel;
- e) Nachhaltige Entwicklung und effiziente Nutzung von Ressourcen;
- f) Beitrag zu Natur- und Landschaftsschutz;
- g) Förderung von Junglandwirtinnen, Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum;
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, sozialer Integration und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten einschließlich der Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- i) Gesellschaftliche Erwartungen an Ernährung und Gesundheit.

Diese spezifischen Ziele werden durch das Querschnittsziel „Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten“ unterstützt.

Zusätzlich müssen entsprechend der EU-Rechtsgrundlage folgende Auflagen im GAP-Strategieplan berücksichtigt werden:

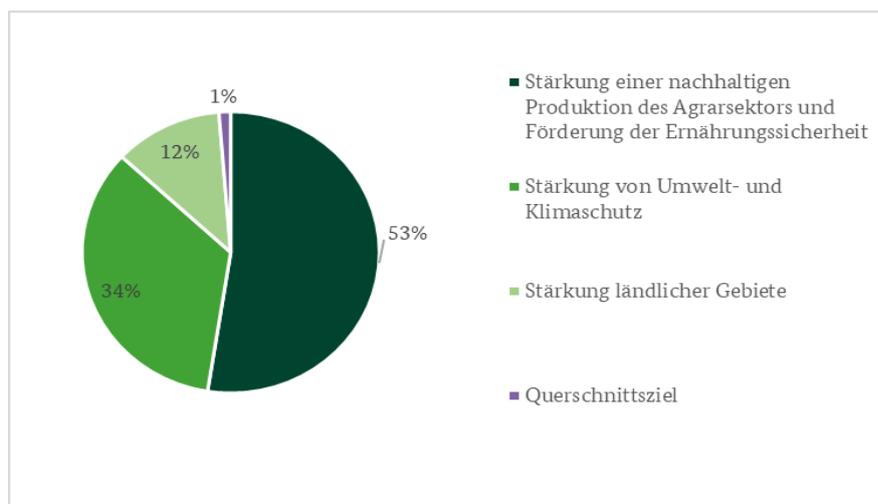
- mindestens 25 % der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen (nach Abzug der Umschichtung in die 2. Säule) müssen für Öko-Regelungen in der 1. Säule bereitgestellt werden, wobei die Mitgliedstaaten auf diesen Prozentsatz Ausgaben anrechnen können, wenn sie in erheblichem Umfang in der 2. Säule Mittel für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verausgaben;
- mindestens 10 % der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen muss für die Umverteilungseinkommensstützung verwendet werden, sofern und soweit der Mitgliedstaat nicht bestimmte andere Instrumente anwendet;
- maximal 13 % (ggf. sogar 15 %, wenn 2 % der Mittel für die Förderung des Sektors Eiweißpflanzen verwendet werden) der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze können für gekoppelte Einkommensstützungen verwendet werden;
- mindestens ein Betrag, der in seiner Höhe 3 % der Mittel der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen vor Umschichtung entspricht, muss für die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten über Förderungen der 1. und/oder 2. Säule eingesetzt werden;
- für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes müssen mindestens 35 % der EU-Mittel für die 2. Säule eingesetzt werden;

- für LEADER müssen mindestens 5 % der EU-Mittel für die 2. Säule eingesetzt werden;
- aus der „Technischen Hilfe“ können maximal 4% der EU-Mittel für die 2. Säule als Unterstützung der Durchführung des GAP-Strategieplans eingesetzt werden.

Weitere Hintergrundinformationen sowie eine detaillierte Beschreibung der Ziele sind unter [www.bmel.de/gapstrategieplan](http://www.bmel.de/gapstrategieplan) zu finden.

## Finanzielle Schwerpunkte

### Finanzielle Schwerpunktsetzung im GAP-Strategieplan für die allgemeinen Ziele in Deutschland



### Finanzierung für Sachsen-Anhalt

In der Förderperiode 2023-2027 stehen Deutschland rd. 12 Mrd. Euro für den ELER zur Verfügung. Hiervon entfallen auf Sachsen-Anhalt rd. 722 Mio. Euro gesamte öffentliche Ausgaben, die sich aus 594 Mio. Euro ELER-Mitteln und 128 Mio. Euro nationaler Kofinanzierung zusammensetzen.

Während EU-rechtlich vorgegeben ist, dass die EU Mitgliedstaaten mindestens 35 % der ELER-Mittel für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes einsetzen müssen, hat Deutschland mit rd. 50 % diesen Mindestanteil deutlich überschritten. Zugleich beträgt diese ELER-Umwelt- Klima- und Tierwohlquote für Sachsen-Anhalt sogar rd. 56 % der ELER-Mittel.

Insgesamt setzen sich die ELER-Mittel für Sachsen-Anhalt in Höhe von 594 Mio. Euro aus rd. 421 Mio. Euro originären ELER-Mitteln und rd. 172 Mio. Euro Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule der GAP zusammen. Für den Einsatz dieser Umschichtungsmittel bedarf es keiner nationalen Kofinanzierung.

**Hinweis: Es ist zu beachten, dass alle quantitativen Angaben aus dem Stand: 30.09.2022 sind.**

### Geplanter Mitteleinsatz für die ELER-Förderung 2023 – 2027

In Mio. € (gerundet)	ELER-Mittel <sup>1)</sup>	nationale Kofinanzierung	Summe
<b>Sachsen-Anhalt</b>	594,4	128,2	<b>722,6</b>

1) Einschließlich Umschichtungsmittel aus der 1. Säule und Verwendung als technische Hilfe

2) Abweichungen durch Rundungen

Mittel für ST in der 2. Säule in den Jahren 2023 – 2027

In Mio. € (gerundet)	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
<b>ELER originär</b>	84,2	84,2	84,2	84,2	84,2	<b>421</b>
<b>Umschichtung <sup>2)</sup></b>	27,6	29,8	32,8	37,3	44,7	<b>172,2</b>
<b>Zwischensumme EU-Mittel <sup>2)</sup></b>	111,2	113,4	116,4	121,5	128,9	<b>594,4</b>
<b>Nationale Kofinanzierung <sup>3)</sup></b>	25,64	25,64	25,64	25,64	25,64	<b>128,2</b>
<b>Gesamte öffentliche Ausgaben (ohne Top-Ups)</b>	136,84	139,04	142,04	147,14	154,54	<b>722,6</b>

1) KB am 25.01.2022 rd. 1.1 Mio. Euro zugeschlagen (aus Vorwegabzug 15 Mio. Euro Bund und dessen Zuschlag auf die Finanzpläne der BL)

2) Mittel aus Umschichtung von Direktzahlungsvolumen des Vorjahres.

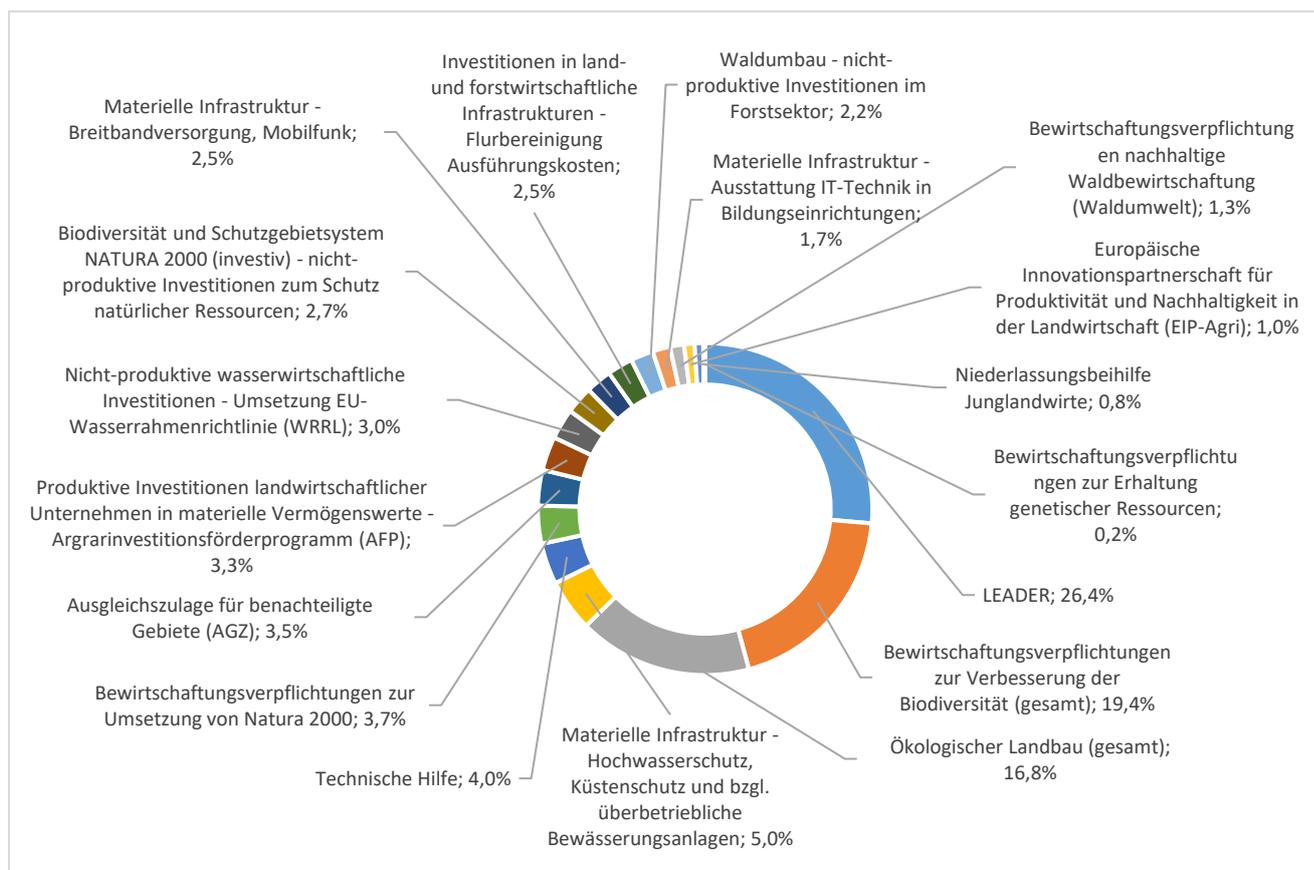
3) Da die ELER-Mittel mehrjährig zur Verfügung stehen, wurde der geplante Gesamtmiteinsatz kalkulatorisch gleichmäßig auf die Jahre verteilt.

## Interventionen der 2. Säule

Die Interventionen der 2. Säule werden aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert. Insgesamt umfasst die zweite Säule 29 Interventionen, die teilweise mit Teilinterventionen unternetzt werden. In Sachsen-Anhalt werden 17 der 29 Interventionen in der Förderperiode 2023-2027 umgesetzt.



### Finanzieller Anteil der ELER-Interventionen in Sachsen-Anhalt an den ELER-Mitteln



Das obenstehende Diagramm zeigt die prozentuale Verteilung der ELER-Mittel aus Sachsen-Anhalt auf die jeweiligen Interventionen. Besonders hohe Anteile werden den Interventionen LEADER (26,4 %), Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (19,4 %) und Ökologischer Landbau (16,8 %) zugeteilt. Zusätzlich beträgt das Volumen der Technischen Hilfe zur Finanzierung der Umsetzung des ELER in der Verwaltung 4,0 %.

### Übersicht über die ELER-Interventionen in der Förderperiode 2023-2027

Ressort	Art. GAP- SP-VO	Int. Code	Interventionsbezeichnung
<b>MWL</b>	70	EL-0105	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität
<b>MWL</b>	70	EL-0107	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
<b>MWL</b>	70	EL-0108	Ökologischer Landbau
<b>MWL</b>	70	EL-0110	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen
<b>MWL</b>	71	EL-0201	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
<b>MWL</b>	72	EL-0301	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000
<b>MWU</b>	73	EL-0401	Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen
<b>MWU</b>	73	EL-0402	Materielle Infrastruktur (Hochwasserschutz, Küstenschutz)
<b>MWL</b>	73	EL-0403	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen
<b>MWL</b>	73	EL-0404	Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung
<b>MWL</b>	73	EL-0407	Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor
<b>MWU</b>	73	EL-0408	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen
<b>MID</b>	73	EL-0409	Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung
<b>MB</b>	73	EL-0413	Investitionen in IKT- Ausstattung in Bildungseinrichtungen
<b>MWL</b>	73	EL-0501	Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte
<b>MWL</b>	77	EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)
<b>MF</b>	77	EL-0703	LEADER



## Kurzbeschreibungen der ELER-Interventionen

### *EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (Art. 70)*

#### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

#### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
- f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

#### Was wird gefördert?

- Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
- Naturschutzorientierte Beweidung
- Naturschutzorientierte Ackernutzung
- Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Streuobstbeständen, Baumreihen, Hecken und sonstigen Landschaftsstrukturen
- Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen

### *EL-0107 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Art. 70)*

#### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz.

#### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
- f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

#### Was wird gefördert?

- Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen

### *EL-0108 Ökologischer Landbau (Art. 70)*

#### **Wer wird gefördert?**

Begünstigt sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

#### **Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?**

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
- f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
- i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

#### **Was wird gefördert?**

- Die Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus
- Die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus

### *EL-0110 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen (Art. 70)*

#### **Wer wird gefördert?**

Begünstigt sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

#### **Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?**

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

#### **Was wird gefördert?**

- Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

### *EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Art. 71)*

#### **Wer wird gefördert?**

Begünstigt sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten selbst bewirtschaften und aktiver Landwirt sind.

#### **Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?**

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
- f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

#### Was wird gefördert?

- Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in ausgewiesenen Gebieten gemäß Art. 32 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013:
  - Natürliche Benachteiligung

#### *EL-0301 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000 (Art. 72)*

##### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000 Gebieten bewirtschaften.

##### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
- f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

#### Was wird gefördert?

- Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen

#### *EL-0401 Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen (Art. 73)*

##### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind Vorhabenträger des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des privaten Rechts mit dem Status der Gemeinnützigkeit, natürliche Personen und Personengesellschaften.

Im Falle von natürlichen Personen oder Personengesellschaften als Begünstigte dieser Intervention ist sicherzustellen, dass es sich bei der geförderten Investition um eine gemeinnützige bzw. im öffentlichen Interesse stehende Investition handelt.

##### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

#### Was wird gefördert?

- Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung

### *EL-0402 Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz (Art. 73)*

#### **Wer wird gefördert?**

Begünstigt sind Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen und die im öffentlichen Interesse tätig sind.

#### **Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?**

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

#### **Was wird gefördert?**

- Hochwasserschutz

### *EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (Art. 73)*

#### **Wer wird gefördert?**

Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, unabhängig von der Rechtsform, einschließlich deren Kooperationen.

#### **Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?**

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GAP-SP VO:

- b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
- i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.
- q) Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung.

#### **Was wird gefördert?**

- Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

- Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

*EL-0404 Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung (Art. 73)*

#### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz.

#### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

#### Was wird gefördert?

- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

*EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor (Art. 73)*

#### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, natürliche Personen, Personengesellschaften und anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz.

#### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

#### Was wird gefördert?

- Naturnahe Waldbewirtschaftung

*EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen (Art. 73)*

#### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind unabhängig von der Rechtsform, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften.

#### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

- f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

#### Was wird gefördert?

- Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen
- Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien
- Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

#### *EL-0409 Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung (Art. 73)*

##### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, Personengesellschaften.

##### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

#### Was wird gefördert?

- Investitionen in den Ausbau des Breitbandnetzes

#### *EL-0413 Investitionen in IKT- Ausstattung in Bildungseinrichtungen (Art. 73)*

##### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind Träger kommunaler Schulen sowie Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger), die öffentliche Finanzhilfe erhalten (eine genauere Definition erfolgt in den Richtlinien), Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, Personengesellschaften.

##### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.

#### Was wird gefördert?

- Investitionen in IKT- Ausstattung an Schulen einschließlich Software

#### *EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Art. 75)*

##### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind Einzelunternehmen, deren Betriebsleiter eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt ist, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, wenn eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert.

##### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- g) Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte/Junglandwirtinnen und andere neue Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

#### Was wird gefördert?

- Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Altverpflichtungen aus der Förderperiode 2014-2022)
- Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Niederlassung in der Förderperiode 2023-2027)

*EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (Art. 77)*

#### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind operationelle Gruppen (OG) sowie ein rechtsfähiger Akteur der operationellen Gruppe (OG).

#### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 2 GAP-SP VO:

- q) Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

#### Was wird gefördert?

- Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen

*EL-0703 LEADER (Art. 77)*

#### Wer wird gefördert?

Begünstigt sind natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform. Das schließt Verbände und gemeinnützige Organisationen, Vereine und auch die LAG selber als Begünstigte eines Vorhabens ein.

#### Welche spezifischen Ziele werden verfolgt?

Diese Intervention adressiert die folgenden spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP VO:

- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

#### Was wird gefördert?

- alle Vorhaben, die zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie der Zielsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in deren Strategie für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der VO (EU) 2021/1060 (LES), beitragen. Dazu zählen insbesondere auch Themensetzungen, die von anderen im GAP-SP beschriebenen Interventionen nicht erfasst sind.

Weitere Informationen lassen sich den Interventionssteckbriefen unter [www.bmel.de/gap-strategieplan](http://www.bmel.de/gap-strategieplan) entnehmen.

## Umsetzung in Sachsen-Anhalt

### Regionale EU-Verwaltungsbehörde für den ELER

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde sind in Art. 123 VO (EU) 2021/2115 geregelt, wobei die Bundesrepublik von der Möglichkeit regionaler Verwaltungsbehörden Gebrauch gemacht hat. Die regionale Verwaltungsbehörde im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ist dafür verantwortlich, dass der GAP-SP in Sachsen-Anhalt effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und umgesetzt wird. Zudem ist die regionale EU-Verwaltungsbehörde für den ELER für die Programmierung des GAP-SP in Sachsen-Anhalt zuständig und hat in diesem Zuge die Besonderheiten und die Bedarfe Sachsen-Anhalts erfasst und in den nationalen GAP-SP eingespeist.

Zu den Aufgaben der regionalen Verwaltungsbehörde Sachsen-Anhalt gehört das Erstellen von GAP-SP-Änderungsanträgen, sofern diese Sachsen-Anhalt betreffen sowie die inhaltliche Patenschaft der Interventionsbeschreibungen „Investitionen in IKT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen“ und „Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“.

Im Bereich des Monitorings liegen die Aufgaben der regionalen Verwaltungsbehörde bei der Bereitstellung der Leistungsüberprüfung, der Leistungsüberwachung und den zusätzlichen Datenanforderungen. In diesen Bereichen des neuen Umsetzungsmodells wird die regionale Verwaltungsbehörde von der Monitoringstelle unterstützt.

Zudem ist die regionale EU-Verwaltungsbehörde für den ELER für die Festlegung von Auswahlkriterien für die Projektauswahl nach Art. 79 VO (EU) 2021/2115 zuständig. Mithilfe der Auswahlkriterien soll die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Interventionen gewährleistet werden. Der regionale Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört.

### Regionaler Begleitausschuss

Der regionale Begleitausschuss für den ELER hat sich am 6. Dezember 2022 konstituiert. Der regionale Begleitausschuss dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt. Die Aufgaben des Begleitausschusses für die Förderperiode 2023-2027 ergeben sich aus Art. 124 VO (EU) 2021/2115, sofern diese nicht bereits durch den nationalen Begleitausschuss auf Bundesebene zum GAP-Strategieplan vollständig abgedeckt werden. Der regionale Begleitausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.

Der regionale Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern der Landesverwaltung, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und aus Vertretern der Bundesebene zusammen, wobei den Vorsitz die regionale EU-Verwaltungsbehörde für den ELER innehat. Der Vorsitz hat in Fragen, die die institutionelle, rechtliche oder finanzielle Verantwortung des Landes berühren, ein Vetorecht.

## Ansprechpartner

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB-ELER  
Editharing 40  
39108 Magdeburg

[eler-vb.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:eler-vb.mf@sachsen-anhalt.de)

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler/>

# Impressum

**Herausgeber:**

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
EU Verwaltungsbehörde ELER  
Editharing 40  
39108 Magdeburg

**Fotos & Grafiken:** (Deckblatt) Anika Puhlmann, (2) Lydia Bökelmann, (3) Tino Riedel, (4) MF-LSA, (5) MF-LSA, (6) Bernadett Eggert, (7) André Peter Krause, (7) MF-LSA

**Stand:** 25 Oktober 2022

**Hinweise:**

Die Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die Veröffentlichung kann im Internet unter [www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de) heruntergeladen werden.